OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151397/6/DM/JK

Datum:

Linz, 29. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der K B, wohnhaft in x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 22.09.2017, GZ: BAU 2017/04, betreffend zwei baupolizeiliche Aufträge

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), bestehend aus den Grundstücken Nr. .x und x, KG E, fand am 02.05.2017 eine baupolizeiliche Überprüfung statt. Dabei wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass auf dieser Liegenschaft auf einer mittels Einfriedung umschlossenen Fläche von ca. 20 m² drei Haushühner gehalten werden und auch ein Stall für die Hühner zur Ausführung gebracht wurde.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Enns vom 01.06.2017 wurde die Bf in Spruchpunkt 1. aufgefordert, den im südwestlichen Teil des Grundstückes errichteten Hühnerstall binnen 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides oder ab Zustellung der Sachentscheidung über eine Beschwerde zu beseitigen. Weiters wurde der Bf in Spruchpunkt 2. aufgetragen, die Haltung von Hühnern auf der genannten Liegenschaft binnen 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides oder ab Zustellung der Sachentscheidung über eine Beschwerde einzustellen. Dagegen erhob die Bf Berufung.

I.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 22.09.2017 wurde der Berufung vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns (im Folgenden: belangte Behörde) keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters vom 01.06.2017 vollinhaltlich bestätigt. Begründend führt die belangte Behörde aus, die Haltung von Hühnern, die als landwirtschaftliche Nutztiere zu betrachten seien, gehe über den Rahmen der üblichen Haustierhaltung im Wohngebiet hinaus und sei damit in dieser Widmung nicht zulässig. Es sei daher die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes sowohl hinsichtlich der Haltung der Hühner selbst gemäß § 45 Abs 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) als auch hinsichtlich des dazu errichteten Stalles nach § 49 Abs 6 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) aufzutragen gewesen.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde der Bf vom 22.10.2017. Zur Rechtswidrigkeit des Bescheides bringt die Bf vor, im gegenständlichen Fall würden lediglich drei Hühner gehalten werden, die derart intensiv in den Haushalt eingebunden seien, dass sie wie Katzen als Haustiere gehalten würden. Die gelegten Eier würden der täglichen Versorgung ihrer Familie dienen. Bei der privaten Haltung von drei Hühnern könne nicht von einem landwirtschaftlichen Zweck gesprochen werden. Die belangte Behörde könne auch keine Rechtsnorm bzw. dazu ergangene Rechtsprechung nennen, aus der sich tatsächlich die Unzulässigkeit der gegenständlichen Hühnerhaltung ergebe.

I.5. Mit Schreiben vom 03.11.2017 – ergänzt durch das Schreiben vom 07.12.2017 – legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf ist Eigentümerin der aus den Grundstücken Nr. x und .x, KG E, bestehenden Liegenschaft, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen ist (Grundbuchauszug und Auszug aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System [DORIS], ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Am 02.05.2017 fand auf obiger Liegenschaft der Bf eine baupolizeiliche Überprüfung statt. Dabei wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen Nachstehendes festgestellt (Aktenvermerk vom 02.05.2017, ON 6 im verwaltungsbehördlichen Akt):

„Im südwestlichen Teil des Grundstückes wurde seitens der Grundeigentümer eine Fläche im Ausmaß von ca. 20 m² mittels einer Einfriedung umschlossen. Innerhalb dieses abgetrennten Bereiches werden drei Haushühner gehalten. Es wurde auch ein Stall für die Hühner zur Ausführung gebracht. Dabei handelt es sich um ein einfaches Bauwerk in Holzbauweise. Dieses weist eine Höhe von ca. max. 1,5 m auf und ist mit einem Pultdach gedeckt. Das Bauwerk weist eine bebaute Fläche von ca. 1,5 m² auf und ist auf vier Holzsäulen knapp über dem anschließenden Gelände situiert.
Es handelt sich um kein Gebäude und ist die Zugänglichkeit für die Tiere nur über eine Zugangsöffnung gewährleistet.
Laut Frau DI B dient dieses Bauwerk als Nachtquartier für die drei Hühner.
Ansonsten sind innerhalb des abgegrenzten Bereiches, welcher von den Tieren genützt wird, keine relevanten, baulichen Anlagen gegeben."

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen betreffend das für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Verfahrensgeschehen ergeben sich eindeutig aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde sowie dem eingeholten Grundbuchsauszug und Auszug aus dem digitalen oberösterreichischen Rauminformationssystem (DORIS).

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststand und der Ausgang des Verfahrens lediglich von der Klärung einzelner Rechtsfragen abhing. Die aufgeworfenen Rechtsfragen konnten anhand der eindeutigen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden und bedurften

daher keiner Erörterung in einer mündlichen Verhandlung (vgl etwa VwGH 03.10.2017, Ra 2016/07/0002; 19.09.2017, 2017/01/0276). Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 22 Abs 1 Oö. ROG 1994 sind als Wohngebiete solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen; andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; [...]

Stellt die Baubehörde fest, dass eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächen-widmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs 6 Oö. BauO 1994 dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

Stellt die Baubehörde fest, dass die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks oder unbebaute Grundstücke im Bauland in einer den Bestimmungen des § 45 Abs 2 Oö. BauTG 2013 widersprechenden Weise benützt werden, so hat sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer nach § 45 Abs 3 Oö. BauTG 2013 mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

IV.2. Im Beschwerdefall stellt sich die Frage, ob in einer Wohngebietswidmung die Haltung von drei Hühnern zulässig ist. Dazu kann auf eine beträchtliche Anzahl an Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen werden, der sich immer wieder mit der Haltung von Tieren im Wohngebiet und mit der damit verbundenen Errichtung von baulichen Anlagen auseinanderzusetzen hatte (vgl. etwa VwGH 12.11.1991, 91/05/0080; 22.05.2001, 2000/05/0279; 31.03.2005, 2002/05/1109; 27.02.2006, 2005/05/0008; 25.02.2010, 2005/06/0071; ua).

In Anbetracht dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann der Argumentation der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass es sich bei der Haltung von Hühnern um keine üblicherweise als Haustiere gehaltenen Tiere handelt und daher mit der Widmung Wohngebiet unvereinbar ist. Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass Hühner

typischerweise im Haushalt gehalten werden und daher üblicherweise bauliche Anlagen zur Haltung von Hühnern von der Wohnbevölkerung errichtet werden (vgl. etwa VwGH 31.03.2005, 2002/05/1109 zu § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994).

IV.3. Aufgrund des Vorliegens des Widmungswiderspruchs war auf das weitere Beschwerdevorbringen, wonach keine Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch die Hühnerhaltung festgestellt worden seien und die Bf Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Störungen durch die Hühnerhaltung getroffen habe, nicht weiter einzugehen.

IV.4. Da es sich beim beschwerdegegenständlichen Hühnerstall um eine nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage handelt, deren Errichtung im Wohngebiet entsprechend den obigen Ausführungen nicht zulässig ist, erging der bekämpfte Beseitigungsauftrag betreffend den Hühnerstall gemäß § 49 Abs 6 Oö. BauO 1994 zu Recht.

Ebenso war hinsichtlich der Tierhaltung im Freien aufgrund des Widmungswiderspruchs gemäß § 45 Abs 2 und 3 Oö. BauTG 2013 die Herstellung des rechtmäßigen Zustands, somit die Einstellung der Hühnerhaltung, aufzutragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit der Nutztierhaltung im Wohngebiet ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in der Entscheidung zitierten Judikate des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter